



INFORMATIONSBLETT ETIKETTIERUNG

Bei der Etikettierung für Honiggläser gibt es eine Reihe von Vorschriften, die sich aber auch ständig ändern! Hier sind als Beispiel die Etiketten vom Landesverband für Bienenzucht abgebildet, welchen den derzeitigen Kennzeichnungsvorschriften entspricht. Zu beachten sind Kriterien wie verpflichtende Angaben, Sichtfeldregelung, Schriftgröße, Wortlaute, etc.

VERPFLICHTENDE ANGABEN AUF DER ETIKETTE:

- Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung), z.B. „HONIG“
- Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Nettofüllmenge (Schriftgröße mind. 4mm)
- Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Los (Charge) (2 Varianten möglich *)
- Lagerbedingungen (Trocken und vor Wärme geschützt lagern)
- Ursprungsland (ÖSTERREICH)

SICHTFELDREGELUNG nach der neuen Lebensmittelinformationsverordnung:

- Die Sachbezeichnung und die Nettofüllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.
- Die Lagerbedingungen müssen in Zusammenhang mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden (d.h. vor oder nach der Formulierung „mindestens haltbar bis...“, ohne Schrift- oder Bildzeichen getrennt)

DIE SCHRIFTGRÖÖE der verpflichtenden Angaben muss bis auf die Nettofüllmenge mit mindestens **4mm** (alle Ziffern), mindestens **1,2mm** (gemessen am Kleinbuchstaben) betragen – auch bei kleinen Etiketten!

MINDESTHALTBARKEITSDATUM („mindestens haltbar bis...“, - der Wortlaut darf nicht gekürzt werden)

***zwei Varianten** für das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Los (Charge):

- „*mindestens haltbar bis:*“ Angabe des Datum selbst in der Form „Tag/Monat/Jahr“ – in diesem Fall muss die Angabe der Charge nicht erfolgen (kann aber)
- „*mindestens haltbar bis Ende:*“ Angabe des Datums in der Form „Monat/Jahr“ oder „Jahr“ – in diesem Fall muss zusätzlich die Angabe der Los (Charge) erfolgen

Wird das Datum selbst nicht unmittelbar nach der Formulierung „mindestens haltbar bis:“ bzw. „mindestens haltbar bis Ende:“ angegeben, muss nach dieser Formulierung die Stelle genannt werden, an der das Datum angegeben ist (z.B. „mindestens haltbar bis: siehe Deckel“)

LAGERBEDINGUNGEN die auf der Etiketle angegeben sind müssen auf allen Ebenen des „Inverkehrbringens“ eingehalten werden!

Zum Beispiel:

- „Trocken und vor Wärme geschützt lagern“
oder
- „Vor Licht und Wärme geschützt lagern“

Die Angabe "kühl lagern" sollte nicht mehr verwendet werden, da dies einer Lagerung in einem Temperaturbereich von 9 bis 18 °C entspricht.



KÄRNTNER BÄR:

Der Kärntner Bär ist ein markenrechtlich geschütztes Piktogramm und in Besitz des Landesverbandes für Bienenzucht Kärnten. Für eine Verwendung muss um Erlaubnis angesucht werden. Weiters ist das Design der oben im Muster erkennbaren Etiketten Eigentum des Landesverbandes. Nachdruck ist strengstens verboten!

Hinweis: Auch das Kärntner Wappen darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Landesregierung auf Etiketten und Werbematerialien abgedruckt werden.